

Allgemeine Auftragsbedingungen für Sachverständigenleistungen

Fassung vom 26.03.2025

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für Verträge zwischen dem Sachverständigen Alexander Krößwang-Ridler (im nachstehenden „der SV“ genannt) und seinen Auftraggebern über Gutachten, Beratungen, Prüfungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 1.2. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmer, wobei für Unternehmer spezielle Bestimmungen unter Abschnitt B geregelt sind.

2. Termine

Sind Leistungsfristen vereinbart, so beginnt ihr Ablauf, sobald die Parteien über alle Einzelheiten des Projektes einig sind und der Auftraggeber dem SV alle nach dem Vertrag zu überlassenden Unterlagen, Informationen oder sonstigen Materialien ausgehändigt hat.

3. Vorzeitige Auflösung des Vertrages

- 3.1. Der SV kann verpflichtet sein, einen Gutachtensauftrag wegen Interessenskonflikten abzulehnen. Dies kann auch erst während der Gutachtenserstattung erkennbar werden. In diesem Fall entfällt ein Entgeltanspruch des SV. Ausgenommen vom Entfall des Entgeltanspruches sind Fälle, in denen der Auftraggeber jene Informationen verschwiegen hat, die für den Auftraggeber erkennbar im Hinblick auf einen möglichen Interessenskonflikt zu erteilen gewesen wären.
- 3.2. Enden die Vertragsbeziehungen aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund vorzeitig, so hat der SV Anspruch auf Vergütung für die bis dahin geleistete Arbeit. In diesem Fall erhält der SV darüber hinaus eine Pauschale von 35 % des für die noch nicht ausgeführten Leistungen vereinbarten oder angemessenen Entgelts.
- 3.3. Der SV hat sich jedoch auf seinen Entgeltanspruch anzurechnen, was er infolge Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.
- 3.4. Unabhängig vom Entgeltanspruch des SV bleiben etwaige Schadenersatzansprüche des SV gegen den Auftraggeber unberührt.

4. Geheimhaltung und Herausgabe von Unterlagen

- 4.1. Der SV ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Auftraggebers gelegen ist.
- 4.2. Der SV gewährleistet, dass sich die von ihm gegebenenfalls hinzugezogenen Personen (Mitarbeiter, Hilfskräfte) zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 4.3. Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des SV (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des SV) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den SV (insbesondere Schadenersatzforderungen des Auftraggebers oder Dritter gegen den SV) erforderlich ist, ist der SV von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 4.4. Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der SV auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem SV und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der SV kann von Unterlagen, die ihm vom Auftraggeber im Original

übermittelt wurden und an den Auftraggeber zurückgegeben werden sollen, auf dessen Kosten Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

5. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 5.1. Zur Feststellung möglicher Befangenheiten ist der Auftraggeber verpflichtet, dem SV alle an der Streitsache direkt oder indirekt Beteiligten, sowie die potentiellen Empfänger des Gutachtens unaufgefordert mitzuteilen.
- 5.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem SV kostenlos jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und insbesondere die im Rahmen des Vertragsgegenstandes benötigten Informationen zu liefern. Dazu benennt der Auftraggeber einen Ansprechpartner, der für die Koordination von Terminen zwischen dem SV und dem Auftraggeber und für die Beschaffung von Unterlagen zuständig ist. Der Auftraggeber sorgt auf Wunsch des SV für angemessene Arbeitsmöglichkeiten an den Befundorten.
- 5.3. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem SV auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass die ordnungsgemäße Ausführung des Werkes gewährleistet ist und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dazu gehören insbesondere allfällig vorhandene weitere Gutachten in derselben Sache sowie der Wert des Befundgegenstandes. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Befundaufnahme bekannt werden.
- 5.4. Auf Verlangen des SV hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- 5.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ausschließlich vollständige Endversionen des Gutachtens weiterzugeben. Insbesondere wird er also weder Entwürfe, noch Teile des Gutachtens ohne Rücksprache mit dem SV weiterleiten.

6. Haftung

- 6.1. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen den SV oder Erfüllungsgehilfen aufgrund Delikts, Vertragsverletzung oder Verletzung eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses – außer im Falle von Personenschäden – bestehen nur dann, wenn der SV zumindest grob fahrlässig gehandelt hat. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist die Pflicht des SV zum Ersatz eines Schadens an einer Sache, die er zur Bearbeitung übernommen hat.
- 6.2. Der SV haftet nur, wenn und soweit ein derart verursachter Schaden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des schädigenden Ereignisses unter Berücksichtigung aller dem SV bekannten oder grob schuldhaft unbekanntem Umstände vorhersehbar war.
- 6.3. Der SV haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung der Mitwirkung, oder durch das Nichtvorlegen notwendiger Unterlagen des Auftraggebers gemäß Punkt 5 verursacht wurden.
- 6.4. Der SV haftet für mit Kenntnis des Auftraggebers im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die keine Dienstnehmer sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 6.5. Der SV haftet nur gegenüber seinem Auftraggeber/seinen Auftraggebern, nicht gegenüber Dritten. Der/Die Auftraggeber ist/sind verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Auftraggebers mit den Leistungen des SV in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. Insbesondere entsteht durch eine

unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes keine Haftung des SV – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

- 6.6. Die Bestimmungen dieses Punktes (Punkt 6.) gelten insbesondere auch für Verzugschäden.

7. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung

- 7.1. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom SV angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 5 oder sonstwie gesetzlich obliegende Mitwirkung, so ist der SV zur Kündigung des Vertrages unter Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt.
- 7.2. Die Entgeltansprüche des SV bestimmen sich im Falle der berechtigten Kündigung nach Punkt 3.1. und 3.2. Unberührt bleibt der Anspruch des SV auf Ersatz der ihm durch Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der SV von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Vergütung

- 8.1. Die Honorarsätze für Leistungen, deren Abrechnung nach Zeitaufwand erfolgt, basieren auf einem Achtstundentag bei fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag) je Woche. Warte- und Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.
- 8.2. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wird, gilt ein Stundensatz von € 219,- (Stand: 01.01.2025) als vereinbart. Für Leistungen, die an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder zwischen 20 Uhr und 7 Uhr erbracht werden, gebührt ein Zuschlag von 100%.
- 8.3. Anfallende Barauslagen, Spesen und Reisekosten sind vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen, soweit sie tatsächlich angefallen sind.
- 8.4. Sofern nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist lediglich eine elektronische Ausfertigung der Arbeitsergebnisse des Auftrags als PDF Datei(en) geschuldet. Gedruckte Exemplare sind gesondert zu vergüten.
- 8.5. Sollte der SV als Zeuge in einem Verfahren, welches im Zusammenhang mit einem bestehenden oder bereits abgeschlossenen Auftrag steht, geladen werden, hat ihm der Auftraggeber die Differenz zwischen den zugesprochenen Zeugengebühren und dem sich aus der Dauer der Vorbereitungs-, Warte-, Reise- und Vernehmungsdauer nach dem Stundensatz gemäß 8.2 sowie notwendiger Barauslagen, Spesen und Reisekosten ergebenden Betrag zuzüglich Umsatzsteuer zu ersetzen.
- 8.6. Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich als Nettopreise. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
- 8.7. Der SV kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen.
- 8.8. Für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, legt der SV monatlich Zwischenrechnungen. Für Festpreisaufträge stellt der SV nach Auftragserteilung 50% des Auftragswertes in Rechnung. Nach Beendigung des Auftrages werden die restlichen 50% in Rechnung gestellt.
- 8.9. Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Rechnungsübermittlung per E-Mail einverstanden.
- 8.10. Alle Rechnungen sind 14 Tage nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die rechtzeitige Anweisung der Zahlung ausreichend.

9. Abwerbung

Während der Auftragsabwicklung und innerhalb von 12 Monaten danach wird der Auftraggeber Mitarbeiter des SV nicht bei sich einstellen oder in sonstiger Form bei sich oder einem abhängigen Unternehmen beschäftigen.

10. Urheberrechte

Die Urheberrechte an den vom SV, seinen Mitarbeitenden und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Befunde, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim SV. Sie dürfen vom

Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des SV zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.

11. Kommunikation

- 11.1. Der SV kann mit dem Auftraggeber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail mit jener E-Mailadresse, die der Auftraggeber dem SV zum Zweck der Kommunikation bekannt gibt. Schickt der Auftraggeber seinerseits E-Mails an den SV von anderen E-Mailadressen aus, so darf der SV mit dem Auftraggeber auch über diese E-Mailadressen kommunizieren, wenn der Auftraggeber diese Kommunikation nicht zuvor ausdrücklich ablehnt. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels E-Mail abgegeben werden.
- 11.2. Der SV ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Auftraggebers berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Auftraggeber in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Auftraggeber erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung und Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Alle Angebote des SV sind unverbindlich, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 12.2. Abweichende Vereinbarungen im unterfertigten Auftragschreiben gehen diesen AAB vor.
- 12.3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist unzulässig.
- 12.4. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien, Österreich, für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben.
- 12.5. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

B. Sonderregelungen für Unternehmer

13. Gewährleistung, Schadenersatz statt Gewährleistung, Irrtum

- 13.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Übernahme des Gutachtens oder sonstigen Werkes Mängel, die er bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen 14 Tagen zu rügen. § 377 UGB gilt sinngemäß und gilt auch für Begleitschäden, Mangelfolgeschäden udgl. Die absolute Verjährungsfrist iSd § 1489 Satz 2 ABGB beträgt fünf Jahre.
- 13.2. Der Auftraggeber hat das Verschulden des SV nachzuweisen.

14. Sonderregeln betreffend die Aufrechnung von Ansprüchen und Zurückbehaltungsrechten

Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber fälligen Honorarforderungen des Auftragnehmers ist nur zulässig, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

15. Sonderregeln betreffend Rechtzeitigkeit der Zahlung

Alle Rechnungen sind 14 Tage nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die rechtzeitige Gutschrift am Bankkonto des SV maßgeblich.